

Reglement über die Anschlussbeiträge (Ausgabe 2012)

(alle Preise exkl. Mehrwertsteuer)

1. Neuanschlüsse

Gestützt auf das Betriebsregulativ schliesst die Elektrizitäts-Genossenschaft Merenschwand (EGM genannt) Neubauten zu den nachstehenden Bedingungen an ihr Verteilnetz (Niederspannungsnetz) an:

1.1. Anschlussbeiträge

Bei vorhandener Erschliessung und im eingezonten Baugebiet der Gemeinde Merenschwand sind für Neuanschlüsse einmalige Anschlussbeiträge zu entrichten.

Im Anschlussbeitrag sind folgende Kosten enthalten:

- Kabelzuleitung ab vorhandener Erschliessung bis 50 m Kabellänge für Wohnbauten und bis 100 m Kabellänge bei Gewerbebauten
- Lieferung und Montage von Messapparaten und Rundsteuerempfänger
- Bearbeitungskosten der EGM, inkl. Einmassarbeiten

Alle übrigen Kosten wie Grab- und bauliche Anschlussarbeiten, die Lieferung und Verlegung des notwendigen Kabelschutzes, Fassadenkasten bzw. Anschlusseinrichtung und Kabelmehrlängen, sowie alle Kosten für Anpassungen nach der Anschlusssicherung gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

Die Netzabzweigstelle und die Dimension des Kabelschutzes werden durch die EGM festgelegt. Leitungsführung und Standort der Anschlusseinrichtung werden gemeinsam mit der Bauherrschaft festgelegt. Vor Eindecken des Kabelschutzes ist die EGM zwecks Einmessen der Leitung zu benachrichtigen; allfällig notwendige nachträgliche Ortung der Leitung wird der Bauherrschaft in Rechnung gestellt.

Die Anschlussbeiträge werden mit dem Anschluss ans Verteilnetz fällig.

1.2. Wohnbauten

a) Einfamilienhäuser	Fr.	4'000.-
b) Mehrfamilienhäuser (Miet- und Eigentumswohnungen)		
- Grundbeitrag	Fr.	3'000.-
- 1. bis 9. Bezüger, resp. Zählerkreis je	Fr.	1'000.-
- jeder weitere Bezüger, resp. Zählerkreis je	Fr.	600.-

Diese Beiträge gelten auch für Wohnungen und separat gemessene Wohnungs- bzw. Hausteile, die als Kleingewerbe genutzt werden (Büros, Arztpraxen, etc.).

Unter den Begriff Einfamilienhäuser fallen auch Reihen- und Terrassenhäuser auch wenn sie über eine gemeinsame Zuleitung verfügen. Bei einer zentralen Zuleitung und einer zentralen Messstelle wird eine Reduktion der summierten Preise nach Ziffer 1.2 a) von 25% gewährt.

1.3. Gewerbe- und Industriebauten, Landwirtschaftsbetriebe

Der Beitrag richtet sich nach dem erforderlichen Leiterquerschnitt der Zuleitung.

16 mm ²	Fr.	4'000.-
25 mm ²	Fr.	6'200.-
50 mm ²	Fr.	9'400.-
95 mm ²	Fr.	15'000.-
150 mm ²	Fr.	19'400.-
240 mm ²	Fr.	22'000.-
2 x 95 mm ²	Fr.	24'500.-
2 x 150 mm ²	Fr.	29'000.-
3 x 95 mm ²	Fr.	30'000.-
3 x 150 mm ²	Fr.	35'000.-
2 x 240 mm ²	Fr.	35'000.-

1.4. Anschlusskosten ausserhalb Baugebiet

Nebst dem ordentlichen Anschlussbeitrag für den Netzanschluss trägt die Bauherrschaft sämtliche sich ergebende Kosten für die Zuleitung und die allenfalls notwendige Erschliessung.

1.5. Erschliessungsbeiträge

Diese Regelung der Anschlussbeiträge gilt für die bereits erschlossenen Baugebiete, die mit Niederspannungsleitungen versorgt sind und laut kommunaler bzw. kantonaler Baugesetzgebung als definitive Bauzonen ausgeschieden sind.

In Quartieren, wo die Basiserschliessung noch nicht vorhanden ist oder dieselbe verstärkt werden muss, werden zusätzliche Beitragsleistungen durch den Vorstand festgelegt.

2. Änderung bestehender Anschlüsse

Bei Verstärkungen des Netzanschlusses trägt der Gebäudeeigentümer sämtliche sich ergebende Kosten. Zusätzlich hat der Gebäudeeigentümer bei Anschlussverstärkungen die Differenz der Anschlussbeiträge zwischen bisherigem Anschluss und neuem Anschluss zu bezahlen (Berechnung beider Werte nach aktuellem Reglement).

Der Einbau zusätzlicher Wohnungen innerhalb bestehender Objekte wird gemäss Ziffer 1.2 gehandhabt.

Bei Umbauten in Wohnhäusern, wo die Zähler durch die Organe der Elektra nicht frei zugänglich sind, wird angestrebt einen Fassadenkasten zu montieren. An diesen Umlegungskosten beteiligt sich die EGM in folgendem Umfang: Von den Kosten für den Fassadenkasten und der Steigleitung werden 50% übernommen. Weitergehende Installationsanpassungen wie neue Erdungsleitung, etc. gehen zu Lasten des Hauseigentümers.

Der Eigentümer hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Rückerstattung einmal geleisteter Anschlussbeiträge.

3. Kostenbeiträge für elektrische Heizanlagen

Der Anschluss jeder elektrischen Heizanlage ist bewilligungspflichtig. Für die Ermittlung des Kostenbeitrages gelten die speziellen Ansätze gemäss dem Reglement über die Bedingungen für den Anschluss elektrischer Heiz- und Brauchwasser-Erwärmungsanlagen an das Niederspannungsnetz der EGM.

Ist der vorgesehene Einbau der elektrischen Heizung mit einem Neuanschluss oder einer Verstärkung verbunden, so werden zusätzlich die normalen Anschlussbeiträge nach den Ziffern 1 und 2 erhoben.

4. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement über die Anschlussbeiträge ist anlässlich der Vorstandssitzung vom 20. November 2012 genehmigt worden. Es tritt am 1. Dezember 2012 in Kraft und ersetzt alle früheren Ausgaben.

Namens des Vorstandes

Der Präsident:
Beat Schwegler

Der Geschäftsführer:
Karl Suter